

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. B-7-5777/25-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

10.11.2025
13.11.2025

Betr.: Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2025 im Produkt 314400
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Beschlussvorschlag:

1. Die überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 314400 in der Kontengruppe 533 in Höhe von insgesamt 4.500.000,00 EUR (Ergebnisrechnung) und die überplanmäßigen Auszahlungen in der Kontengruppe 733 in Höhe von insgesamt 4.500.000,00 EUR (Finanzrechnung) werden genehmigt.
2. Den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.500.000,00 EUR stehen zur Deckung Mehrerträge in Höhe von 3.825.000,00 EUR aus der Kostenerstattung durch das Land Brandenburg gemäß § 15 Abs. 1 AG-SGB IX gegenüber.
3. Der verbleibende Betrag der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 675.000,00 EUR ist über den Gesamthaushalt zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2025**
Ansatz: 37.200.000,00 Euro

Finanzierung durch:

Produkt: 314400
Bezeichnung des Produkts: Leistungen zur sozialen Teilhabe nach
§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX

angeordnet : 31.464.188,00 Euro
noch verfügbare Mittel: 5.735.812,00 Euro

Luckenwalde, 29.10.2025

Wehlan

Sachverhalt:

Im Laufe des Haushaltsvollzuges zeigt sich, dass die Planansätze in den Produkten des Hauptproduktes 314000 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nicht ausreichen, um den voraussichtlichen Finanzbedarf bis zum 31.12.2025 zu decken.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Zum 01.01.2020 trat die 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Damit erfolgte auch eine Erweiterung des Leistungsanspruches. Zum einem durch die wesentliche Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sowie dem Wegfall der Unterhaltspflicht und zum anderen der Erweiterung des Leistungskatalogs.

Auf Grund steigender Bedarfsfälle und Veränderungen der Bedarfssituation müssen Kapazitäten stetig angepasst und neue Angebote geschaffen werden. Die im März 2020 aufgetretene Corona-Pandemie hat nun auch nachhaltig Auswirkungen auf die Fallzahlenentwicklung und die veränderten Bedarfe, bspw. durch erworbene psychische Erkrankungen auf Grund der strengen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie.

Ein wesentlicher Aspekt der Kostenentwicklung sind die schwierigen Kostensatzverhandlungen mit den Leistungsanbietern und der Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 123 ff SGB IX in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburg. Aufgrund monatelanger Verhandlungen, Schiedsstellenverfahren und damit verbunden entsprechende Nachzahlungen auch aus Vorjahren erhöhen sich die Kosten weit über die Planansätze hinaus. Dies lässt sich jedoch vorausschauend nicht kalkulieren. Müssen wir auf externe Leistungsanbieter zurückgreifen, sind immer die örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe der Verhandlungspartner. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde kein entsprechender Puffer gebildet.

Für das Haushaltsjahr 2025 betragen die Kostensatzsteigerungen auch aufgrund eines Tarifwechsels des DRK Kreisverbandes in die Bundestarifgemeinschaft bis zu 50%. Der Tarifwechsel war bei der Haushaltsplanung nicht bekannt und konnte somit nicht einkalkuliert werden. Gemäß § 124 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburg müssen die Personalkosten 1:1 in den Kostensätzen eingerechnet werden.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde von einer moderateren Fallzahl- und Kostenentwicklung ausgegangen.

Bei der Ermittlung des Leistungsumfanges wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Angemessenheit immer von einem Mindestmaß an Leistungen ausgegangen und das zulässige Ermessen beachtet. Für eine Leistungsabsenkung unter das Mindestmaß gibt es keinen Handlungsspielraum.

Erforderlichkeit, Unabweisbarkeit und Deckungsquelle

Die überplanmäßigen Aufwendungen sind sachlich und zeitlich unabweisbar. Die sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, da die Mehrausgaben zur Erfüllung der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 3 AG-SGB IX erforderlich sind. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da die Mehrausgaben nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können. Gemäß § 12 des Landesrahmenvertrages besteht die Verpflichtung zur Erfüllung der Vergütungsvereinbarung.

Erfolgt dies nicht, ergibt sich daraus ein Klagerecht der Leistungserbringer gegenüber dem Landkreis und damit verbunden, zusätzliche vermeidbare Anwalts- und Gerichtskosten sowie Zinsen.

Produkt	Produktbezeichnung	Konten	Kontenbezeichnung	Plan 2025	Ist-Stand 09/2025	Erfüllungsstand	Prognose	Abweichung
314400	Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX	448120	Erstattungen vom Land	31.620.000 €	21.776.419 €	69%	35.445.000 €	3.825.000 €
314400	Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX	533910	Aufwendungen außerhalb von Einrichtungen	12.300.000 €	7.734.077 €	63%	14.550.000 €	-2.250.000 €
314400	Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX	533920	Aufwendungen in Einrichtungen	24.900.000 €	23.730.111 €	95%	27.150.000 €	-2.250.000 €
Saldo								675.000 €